



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik

Nr. 1320 Datum: 15.04.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik

Vom 15.04.2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. (1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen ins erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt. Zulassungen in höhere Fachsemester sind auch im Sommersemester möglich.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15. Juni (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15. Juni des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein. Die einzureichenden Antragsformulare sind vollständig auszufüllen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis über das Vorliegen der in §§ 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen;
 - b) Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses entweder
 - a) in einem wirtschaftspädagogisch ausgerichteten Bachelor-Studiengang mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit
 - oder
 - b) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit
 - oder
 - c) in einem anderen mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde
 - oder
 - d) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Abschluss in Management and Economics
 - oder
 - e) in einem mindestens dreijährigen Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftswissenschaften ausmacht oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses;
 - und
 2. der Nachweis einer fachspezifischen Eignung durch studiengangsspezifische Leistungen entsprechend den Zulassungskategorien gemäß § 4 Abs. 2 und 3;
 - und
 3. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss;

und

4. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch die deutsche Hochschulzugangsberechtigung; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 15.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(3) Soweit bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist der Nachweis einer besonderen fachlichen Eignung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 noch nicht vorliegt, ist dem Zulassungsantrag der Nachweis einer Prüfungsanmeldung für die dafür notwendigen ECTS-Punkte beizufügen. Ausgenommen davon sind die im Masterstudium nachholbaren ECTS-Punkte der Bewerber der Zulassungskategorien B3 und Z3 sowie Bewerber, die den Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 nicht erreichen können ohne die für die besondere fachliche Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 notwendigen Punkte erlangt zu haben. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter Vorbehalt auszusprechen, dass die Erlangung dieser Punkte bis zum 15.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(5)

§ 4 Zulassungskategorien

(1) Die Zulassung erfolgt in einem der zwei Schwerpunkte:

- betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt
- Zweifach-Schwerpunkt.

(2) Im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt werden Bewerber/innen einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:

- Zulassungskategorie B 1:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; nachzuweisen sind mindestens:

- 136 ECTS in Wirtschaftswissenschaften (davon mindestens 70 ECTS in BWL gemäß Anlage 1 und mindestens 48 ECTS in VWL gemäß Anlage 2)
- 24 ECTS in Pädagogik
- 6 ECTS in Schulpraktischen Studien;

- Zulassungskategorie B 2:

Bewerber/innen ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie B1 nicht erfüllen; nachzuweisen sind mindestens:

- 58 ECTS in BWL gemäß Anlage 1
- 48 ECTS in VWL gemäß Anlage 2
- 18 ECTS in Rechtswissenschaften/Wirtschaftsinformatik
- 24 ECTS in Pädagogik
- 6 ECTS in Schulpraktischen Studien;

- Zulassungskategorie B 3:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 insgesamt maximal 24 ECTS beträgt. Die Zulassung dieser Bewerber/innen erfolgt unter Vorbehalt, dass die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung.

Die Zulassung in Kategorien B 1, B 2 und B 3 gilt für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt.

(3) Im Zweifach-Schwerpunkt (Zweifach X) werden Studierende einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:

- Zulassungskategorie Z 1:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss sowie Vorqualifikation für das Zweifach X; nachzuweisen sind mindestens:

- 100 ECTS in Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage 3
- 24 ECTS in Pädagogik
- 6 ECTS in Schulpraktischen Studien
- 36 ECTS im Zweifach X;

- Zulassungskategorie Z 2:

Bewerber/innen mit Vorqualifikation für das Zweifach X ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie Z 1 nicht erfüllen; nachzuweisen sind mindestens:

- 100 ECTS in Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage 3
- 24 ECTS in Pädagogik
- 6 ECTS in Schulpraktischen Studien
- 24 ECTS im Zweifach X.

- Zulassungskategorie Z 3:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie Z 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie Z 2 insgesamt maximal 24 ECTS beträgt. Die Zulassung dieser Bewerber/innen erfolgt unter Vorbehalt, dass die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung.

Die Zulassung in Kategorien Z 1, Z 2 und Z 3 gilt für das Masterstudium zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt mit Zweifach-Schwerpunkt im Zweifach X.

(4) Die Zuordnung zu einer bestimmten Zulassungskategorie hat Konsequenzen für den Studienplan und beeinflusst insbesondere, inwiefern Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Prüfungen bestehen.

Das im Bachelor-Studium gewählte Zweifach, das für die Zuordnung zu einer Zulassungskategorie maßgebend war, kann im Masterstudium nicht gewechselt werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2-4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang verloren hat.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in kraft Amtes, vier Professorinnen oder Professoren sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person den Ausschlag, die den Vorsitz innehat.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung, die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Bewertung der Auswahlkriterien und die Ermittlung der Rangnummern kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus

wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 4 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt vom 12. Februar 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1219 vom 12. Februar 2019) außer Kraft.
- (2) Die Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Stuttgart, den 15.04.2021

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-

Anlage 1

Im Fall der **Zulassungskategorien B 1** und **B2** (Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt) werden unter **BWL** – Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 folgende Leistungen verstanden:

- Module GBWL I – GBWL IV
- ABWL II
- Einschlägige BWL-Vertiefungen des Haupt- / Profilstudiums
- Betriebspraktische Studien

gemäß der Studienpläne der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem bzw. wirtschaftspädagogischem Profil sowie Wirtschaftspädagogik.

Anlage 2

Im Fall der **Zulassungskategorien B 1** und **B 2** (Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt) werden unter **VWL** – Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 folgende Leistungen verstanden:

- Module GVWL I – GVWL IV
- Module AVWL I
- Einschlägige VWL-Vertiefungen des Haupt- und Profilstudiums

gemäß der Studienpläne der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem bzw. wirtschaftspädagogischem Profil sowie Wirtschaftspädagogik.

Anlage 3

Im Fall der **Zulassungskategorien Z 1** und **Z 2** (Zweifach-Schwerpunkt) werden unter **Wirtschaftswissenschaften** gemäß § 4 Abs. 3 folgende Leistungen verstanden:

- Module GBWL I – GBWL IV
- Module GVWL I – GVWL IV
- Modul ABWL II
- Modul AVWL I
- Einschlägige BWL- und VWL-Vertiefungen des Haupt- / Profilstudiums
- Rechtswissenschaften
- Quantitative Methoden (Mathematik, Statistik)
- Wirtschaftsinformatik
- Betriebspraktische Studien

gemäß der Studienpläne der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem bzw. wirtschaftspädagogischem Profil sowie Wirtschaftspädagogik.